

18/AktE 28/03



LANDGERICHT DORTMUND

Zwischenfeststellungsbeschluss

In dem Spruchstellenverfahren

.I.

Verfahrensbeteiligte:

hat die IV. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Dortmund durch
den Vorsitzenden Richter am Landgericht und die Handelsrichter
und am 25.11.2004 beschlossen :

Es wird festgestellt, dass auf das vorliegende Spruchstellenverfahren
die Verfahrensvorschriften des am 1. September 2003 in Kraft getre-
tenen Spruchverfahrensgesetzes anzuwenden sind.

Gründe:

I.

Auf der ordentlichen Hauptversammlung der Hüttenwerke Kayser AG vom 03.04.2003 wurde auf Antrag ihrer Hauptaktionärin, der

welche 98,27 % aller Aktien der Hüttenwerke Kayser AG

hielt, der Beschluss gefasst, die Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung in Höhe von 57,68 € je Stückaktie zu übertragen (sog. squeeze out). Eine gegen diesen Beschluss erhobene Anfechtungsklage wurde zurückgenommen, nachdem die Hauptaktionärin das Abfindungsangebot auf 61,00 € je Stückaktie erhöht hatte. Daraufhin wurde der Übertragungsbeschluss bei dem Amtsgericht Lünen am 4. August 2003 in das Handelsregister eingetragen und dies anschließend gemäß § 10 HGB bekannt gemacht. Die Veröffentlichungen erfolgten

am 7. August 2003 in der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung,

am 8. August 2003 in den Ruhr-Nachrichten,

am 3. September 2003 im Handelsblatt und

am 10. September 2003 im Bundesanzeiger

Schon vor der (letzten) Veröffentlichung durch das Handelsregister des Amtsgerichts Lünen waren mehrere Anträge auf Bestimmung einer angemessenen Barabfindung gemäß § 327 f AktG beim Gericht eingegangen; andere folgten später. In historischer Reihenfolge stellten Anträge:

Die Antragstellerin zu 1.) am 8. August 2003,
die Antragstellerin zu 2.) am 11. August 2003,
der Antragsteller zu 3.) am 11. August 2003,
der Antragsteller zu 4.) am 13. August 2003,
der Antragsteller zu 3.) am 19. August 2003,
die Antragstellerin zu 4.) am 25. August 2003,
die Antragstellerin zu 5.) am 25. August 2003,
die Antragstellerin zu 12.) am 25. August 2003,
der Antragsteller zu 7.) am 26. August 2003,
die Antragstellerin zu 13.) am 28. August 2003,
der Antragsteller zu 8.) am 1. September 2003,
der Antragsteller zu 14.) am 13. September 2003,
der Antragsteller zu 10.) am 4. September 2003,
die Antragsteller zu 9.) am 9. September 2003,
der Antragsteller zu 15.) am 8. Dezember 2003,
die Antragstellerin zu 16.) am 10. Dezember 2003,
der Antragsteller zu 17.) am 23. Dezember 2003,
die Antragsteller zu 18.) am 29. Dezember 2003 und
die Antragsteller zu 19.) am 5. Januar 2004.

Die Anträge der Antragsteller zu 15.) – 19.) hatten ihre Anträge als „Anschlussanträge“ eingereicht, nachdem die Kammer in konsequenter Umsetzung der damals noch vertretenen Rechtsauffassung mit dem am 05.11.2003 im Bundesanzeiger veröffentlichten Beschluss vom 14. Oktober 2003 gemäß § 327 f. Abs. 2 Satz 2, 306 Abs. 3 AktG den Antrag auf Einleitung eines Spruchstellenverfahrens bekannt gemacht und darauf hingewiesen hatte, dass außenstehende Aktionäre noch binnen einer Frist von zwei Monaten nach dieser Bekanntmachung eigene Anträge stellen können.

Zwischen den Verfahrensbeteiligten besteht in erheblichem Umfange Streit darüber, ob auf das durchzuführende Spruchstellenverfahren „altes“ oder „neues“ Verfahrensrecht anzuwenden ist sowie darüber, ob und mit welcher Rechtsfolge verfrüht gestellte Anträge geheilt sowie einzelne Anträge bei Anwendung des Spruchverfahrensgesetzes wegen Nichterfüllung der dort statuierten Zulässigkeitsvoraussetzungen unzulässig sind. Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der insoweit gewechselten Schriftsätze verwiesen.

II.

Die Kammer hat mit einem Zwischenbeschluss vorab über die Frage des anzuwendenden Rechts entschieden, weil hiervon die Zulässigkeit einzelner Anträge, mithin die Zahl der Verfahrensbeteiligten und der weitere Fortgang des Verfahrens abhängt.

In nunmehr geänderter Rechtsauffassung geht die Kammer davon aus, dass auf das vorliegende Spruchstellenverfahren das am 01.09.2003 in Kraft getretene Spruchgesetz Anwendung findet.

1.

Zwar ist nach der darin enthaltenen Überleitungsvorschrift (§ 17 Abs. 2 SpruchG) altes Recht anzuwenden, wenn „ein“ Antrag vor dem 01.09.2003 gestellt worden ist. Dem ist hier mit den Anträgen der Antragsteller zu 1.) – 7.) und 11.) – 13.) so. Gleichwohl konnten diese Anträge nicht zu einer Bestimmung des anzuwendenden Rechtes führen, denn sie waren im Zeitpunkt ihrer Einlegung (ungeachtet eventuell später etwa eingetretener Heilung) noch unzulässig. Die Kammer legt § 17 Abs. 2 SpruchG dahingehend aus, dass dort nur ein zulässiger Antrag gemeint

sein kann, weil es ein Antragsteller schlechterdings nicht in der Hand haben kann, einer Antragsgegnerin durch einen unzulässigen Antrag einen bestimmten, für diese ungünstigeren Verfahrensgang aufzuzwingen. Das wäre hier aber der Fall, denn bei Anwendung des Spruchgesetzes ergibt sich für einen Antragsteller eine ungünstigere und für eine Antragsgegnerin eine günstigere Rechtsposition: Dies deshalb, weil das Spruchgesetz den Antragstellern einen größeren Pflichtenkreis an Begründungs- und Verfahrensförderungspflichten auferlegt und die Gefahr der Partizipierung an den Kosten größer ist.

2.

Nach Auffassung der Kammer konnten zulässige Anträge vor dem Inkrafttreten des Spruchverfahrensgesetzes gemäß § 327 f Abs. 2 Satz 2 AktG nur binnen zwei Monaten ab Bekanntmachung der Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister gestellt werden. Da die letzte Veröffentlichung - auf die gemäß § 10 II HGB abzustellen ist - am 10.09.2003 erfolgt ist, bestand zu keiner Zeit die Möglichkeit, nach altem Recht einen zulässigen Antrag zu stellen. § 327 f Abs. 2 AktG ist auch nicht in anderem Sinne auszulegen.

a) Der grammatikalischen Auslegung ist die Vorschrift schon nicht zugänglich, denn ihr Wortlaut ist eindeutig. Das Wort „binnen“ bezeichnet im deutschen Sprachgebrauch einen Vorgang oder Zustand innerhalb einer äußeren räumlichen oder zeitlichen Umgrenzung. Dass der Gesetzgeber diese Umgrenzung auch als bindend statuieren wollte, hat er durch den Zusatz des Wortes „nur“ in § 327 f Abs. 2 AktG noch bekräftigt. Hätte der Gesetzgeber auch verfrühte Anträge möglich sein lassen wollen, hätte die Wortwahl nicht „nur binnen“, sondern vielmehr „bis“ lauten müssen.

b) Auch die systematische Auslegung führt zu keinem anderen Ergebnis. Zutreffend weist das Landgericht Frankfurt (ZIP 2004, Seite 808) zwar darauf hin, dass Rechtsmittel und Rechtsbehelfe nach der Rechtsprechung und h. M. im Zivilprozessrecht schon vor der Zustellung der angefochtenen Entscheidung und damit vor dem Beginn des Laufs der Rechtsmittelfrist eingelegt werden könne. Ein allgemeiner, für die gesamte Rechtsordnung zu entnehmender dogmatischer Rechtsgrundsatz in diesem Sinne besteht aber nicht.

c) Schließlich führt auch die teleologische Auslegung nicht zur Annahme der Zulässigkeit verfrühter Anträge. § 327 f Abs. 2 AktG greift nicht nur nach ihrem Wortlaut. Die Vorschrift ergibt auch guten Sinn.

Mit dem Landgericht Frankfurt (a.a.O.) geht auch die erkennende Kammer davon aus, dass es sich bei dieser Norm zumindest auch um eine Schutzvorschrift zu Gunsten der ausgeschlossenen Aktionäre handelt. Richtig ist zwar, dass deren Ausscheiden nicht erst mit der Veröffentlichung gemäß § 10 HGB, sondern bereits mit der Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister mit konstitutiver Wirkung stattfindet, § 327 e Abs. 3 AktG. Der wirkliche Zeitpunkt dieser Eintragung ist aber vor seiner Bekanntmachung nicht publik. Er ist auch nicht kalkulierbar, denn zwischen dem Beschluss der Hauptversammlung und seiner Eintragung können – wie gerade auch der vorliegende Fall zeigt – erhebliche Zeiträume liegen, wobei die Gründe für die Verzögerung der Eintragung nicht allen ausscheidenden Aktionären transparent sind. Selbst wenn sich Anfechtungsklagen erledigen und die damit verbundene Registersperre wegfällt, wird das Registergericht immer noch eine eigene Prüfung der Eintragungsfähigkeit vornehmen und gegebenenfalls Monierungen ausbringen, deren Abarbeitung weitere Zeit beansprucht. In Einzelfällen dürften sogar unbehebbar Eintragungshindernisse denkbar sein. Dies hat zur Folge, dass Anträge im Zeitraum zwischen dem Beschluss der Hauptversammlung und der Veröffentlichung seiner Eintragung gemäß § 10 HGB regel-

mäßig „ins Blaue hinein“ gestellt werden, weil der ausscheidende Aktionär noch gar nicht wissen kann, ob die Eintragung und damit die Rechtsänderung gemäß § 327 e Abs. 3 AktG stattgefunden hat oder nicht. Derart verfrühte Anträge „ins Blaue hinein“ bringen für den Antragsteller mithin die Gefahr der Kostentragung und für die Gerichte unnötigen Geschäftsanfall mit sich. Dem ausscheidenden Aktionär ist es deshalb zuzumuten, mit der Antragstellung so lange abzuwarten, bis das Registergericht mit der Bekanntmachung der Eintragung das Fehlen einer Registersperre und sonstiger Eintragungshindernisse und damit die Wirksamkeit des Hauptversammlungsbeschlusses signalisiert.

Dem kann nicht entgegengehalten werden, dass dieser Schutzzweck dann nicht mehr greift, wenn bereits die erste Veröffentlichung durch das Handelsregister vorliegt oder ein Antragsteller noch vorher durch Nachfrage beim Handelsregister oder Einsichtnahme in das elektronische Handelsregister in Erfahrung gebracht hat, dass die Eintragung tatsächlich erfolgt ist. Denn dem § 327 f II AktG a.F. kam über den vorgeschilderten Schutzzweck hinaus auch eine Ordnungsfunktion zu.

Einmal dient die Vorschrift auch der Erleichterung des innergerichtlichen Geschäftsablaufs. So wird die Kammer regelmäßig nach dem Eingang des ersten Antrages beim Handelsregister den Veröffentlichungszeitpunkt gemäß § 10 Abs. 2 HGB abfragen oder sogar die Registerakte beiziehen. Ist dieser Zeitpunkt aber noch nicht eingetreten oder beim Handelsregister noch nicht bekannt, so führt die Anfrage bzw. Aktenbeiziehung zu einer völlig unnötigen Belastung des Geschäftsgangs.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass das Gericht gemäß § 327 f Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 306 Abs. 3 AktG a.F. den Antrag in den Geschäftsblättern der Gesellschaft bekannt zu machen hatte. Dadurch wurde die sogenannte Anschlussantragsfrist von zwei Monaten in Gang gesetzt, innerhalb derer außenstehende Aktionäre sich dem Verfahren noch anschließen konnten. Würde das Gericht aber auf einen unzulässigen, weil verfrühten Antrag hin

diese Veröffentlichung vornehmen, so könnte es im Einzelfall geschehen, dass die Ausschluss-Antragsfrist noch vor der Erstantrags-Frist gemäß § 327 f Abs. 2 AktG a.F. abläuft, im Extremfall – wenn sich die Veröffentlichung des Handelsregisters aus irgendwelchen Gründen erhebliche verzögert -- sogar, bevor diese überhaupt zu laufen begonnen hat. Das hat der Gesetzgeber ersichtlich nicht gewollt.

Zusammenfassend besteht deshalb kein Anlass, entgegen dem klaren Wortlaut des § 327 f Abs. 2 AktG a.F. von der Zulässigkeit verfrühter Anträge auszugehen.

Unberührt hiervon ist die Frage, ob die ursprüngliche Unzulässigkeit einzelner Anträge später geheilt wurde und ob die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen vorliegen. Hierüber – insbesondere über letzteren Aspekt – wird die Kammer aus verfahrensökonomischen Gründen erst befinden, wenn die Anwendung des Verfahrensrechts feststeht.